

## **Stellungnahme des Genossenschaftsverbands Bayern (GVB) zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz für ein Gesetz zur Stärkung der genossenschaftlichen Rechtsform**

### **Allgemeine Anmerkungen**

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf zur Anpassung des Genossenschaftsrechts einen wichtigen Schritt zur Modernisierung und Stärkung der genossenschaftlichen Rechtsform eingeleitet. Dies wurde im Koalitionsvertrag „Verantwortung für Deutschland“ zwischen CDU, CSU und SPD für die 21. Legislaturperiode festgeschrieben. Dabei knüpft die Bundesregierung ausdrücklich an die Gesetzgebungsarbeiten der 20. Legislaturperiode an und setzt begonnene Reformbemühungen fort. Ziel des Entwurfs ist es, die rechtlichen Rahmenbedingungen für Genossenschaften an die aktuellen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Herausforderungen anzupassen und insbesondere den fortschreitenden Entwicklungen im Bereich der Digitalisierung Rechnung zu tragen.

Der Genossenschaftsverband Bayern e.V. (GVB) begrüßt dabei ausdrücklich den Anspruch der Bundesregierung, den digitalen Kommunikationsweg als neuen Standard anzuerkennen. Die Ermöglichung digitaler Versammlungen und die Übermittlung von Informationen in Textform erleichtern die Arbeit der Genossenschaften und stärken die Attraktivität der Rechtsform im digitalen Zeitalter.

Positiv sind auch die Maßnahmen zu bewerten, die beabsichtigen, unseriöse Genossenschaften und Prüfungsverbände aufzudecken und zu unterbinden, solange hierbei seriöse Genossenschaften und Prüfungsverbände nicht unverhältnismäßig stark belastet werden.

## **Anmerkungen zu den vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz konkret vorgeschlagenen politischen Maßnahmen:**

### **1. Beschränkung der Vertretungsbefugnis – Artikel 1 Nr. 18 (§ 27 Absatz 1 Satz 3 GenG-E)**

***\* „Bei Genossenschaften mit nicht mehr als 1 500 Mitgliedern kann die Satzung vorsehen, dass der Vorstand an Weisungen der Generalversammlung oder eines aus der Mitte der Generalversammlung gebildeten Entscheidungsgremiums gebunden ist.“***

Die geplante Neuregelung des § 27 Absatz 1 Satz 3 GenG-E sieht ein Weisungsrecht der Generalversammlung gegenüber dem Vorstand für Genossenschaften mit bis zu 1.500 Mitgliedern vor. Diese Ausweitung würde eine erhebliche Beschränkung der Eigenverantwortung des Vorstandes darstellen, der laut bisheriger Rechtslage eigenständig und unabhängig die Geschäfte der Genossenschaft zu führen hat. Die bislang gültige Ausnahme für Kleinstgenossenschaften mit bis zu 20 Mitgliedern wurde 2017 speziell für solche Genossenschaften geschaffen, deren Mitglieder gleichberechtigt sind und der Vorstand im Wesentlichen nur als Vertreter nach außen hin agiert (vergleiche dazu: BT-Drs. 18/11506, S. 27). Sie ist somit bereits heute interessengerecht.

Die Ausweitung der Regelung auf größere Genossenschaften würde zu einer Aushöhlung der Leitungsbefugnisse des Vorstandes führen und erhebliche Risiken für Kompetenzkonflikte zwischen Vorstand und Generalversammlung bergen. (General-) Versammlungen sind bewusst keine Organe der Geschäftsführung, da die Geschäftsführung in der Regel besondere Qualifikationen und Kenntnisse erfordert, die Vorstand und Aufsichtsrat im Rahmen ihrer Berufung bereits vorgewiesen haben. Als Beispiel sind bankaufsichtliche Anforderungen bei Kreditgenossenschaften zu nennen.

Darüber hinaus entsteht durch die Ausweitung des Weisungsrechts ein Wettbewerbsnachteil der Rechtsform eG gegenüber der Rechtsform einer Aktiengesellschaft (AG). Denn während bei einer AG die Leitungsbefugnis eindeutig beim Vorstand liegt, verlangsamt ein erweitertes Weisungsrecht in einer Genossenschaft die Entscheidungsprozesse und schränkt die Eigenständigkeit des Vorstands ein. Die breite Eigentümerstruktur einer Genossenschaft darf aber nicht dazu führen, dass ihre Handlungsfähigkeit und Professionalität im Vergleich zu anderen Rechtsformen beeinträchtigt wird.

Die geplante Neuregelung konterkariert also das erklärte Ziel des Gesetzgebers, die Rechtsform der Genossenschaft zu stärken und attraktiver zu machen. Die bestehende Regelung hat sich in der Praxis bewährt und bietet ausreichend Flexibilität. Eine Ausweitung des Weisungsrechts ist daher weder aus der Praxis heraus gefordert noch sachlich notwendig und sollte daher gestrichen werden.

### **2. Vereinfachte Prüfung – Artikel 1 Nr. 29 (§ 53 Absatz 2 Satz 1) und Artikel 1 Nr. 30 a) (§ 53a Absatz 1 Satz 1)**

***\* „Im Rahmen der Prüfung nach Absatz 1 ist bei Genossenschaften, deren Bilanzsumme 2 Millionen Euro und deren Umsatzerlöse 4 Millionen Euro übersteigen, der Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts zu prüfen.“***

**\* „Bei Kleinstgenossenschaften (§ 336 Absatz 2 Satz 3 des Handelsgesetzbuchs), deren Satzung keine Nachschusspflicht der Mitglieder vorsieht und die im maßgeblichen Prüfungszeitraum von ihren Mitgliedern keine Darlehen nach § 21b Absatz 1 mit einem Gesamtbetrag von mehr als 200 000 Euro entgegengenommen haben, beschränkt sich jede zweite Prüfung nach § 53 Absatz 1 Satz 1 auf eine vereinfachte Prüfung.“**

Die Anhebung der Prüfungsgrenzen für die Bilanzsumme zur verpflichtenden Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts von 1,5 Millionen auf 2,0 Millionen in § 53 Absatz 2 Satz 1 GenG-E schafft einen sinnvollen Gleichklang mit der Regelung des § 53 Absatz 1 Satz 2 GenG. Allerdings ist insbesondere die Erhöhung des äußeren Umsatzkriteriums in § 53 Absatz 2 um 33,3% auf 4 Millionen Euro nicht nachvollziehbar.

Ein zu hoher Schwellenwert führt dazu, dass einige mittelgroße Genossenschaften von einer umfassenderen Prüfung ausgenommen werden. Gerade bei sich dynamisch entwickelnden Genossenschaften könnten auf diese Weise wesentliche Risiken und Fehlentwicklungen zu spät erkannt werden. Die umfassende Prüfung ist ein zentrales Instrument zur Sicherung der Transparenz und zum Schutz der Mitgliederinteressen.

Ein verwandtes Problem ergibt sich aus der geplanten Neuregelung des § 53a Absatz 1 GenG-E. Im Gesetzentwurf ist eine Anhebung der Ausnahmeregelung für Kleinstgenossenschaften vorgesehen, die Mitgliederdarlehen von bis zu 200.000 Euro entgegengenommen haben.

Bei der vereinfachten Prüfung nach § 53a besteht aufgrund der geringeren Prüfungsdichte ohnehin ein erhöhtes Risiko, dass Missbräuche nicht aufgedeckt werden. Daher ist die Erweiterung der Ausnahmeregelung auf Genossenschaften mit Mitgliederdarlehen bis zu 200.000 Euro nicht nachvollziehbar. Gerade bei der Annahme von Mitgliederdarlehen ist zum Schutz der Mitglieder kein Raum für eine vereinfachte Prüfung.

Aus den Praxiserfahrungen hat sich darüber hinaus noch folgender Regelungsbedarf ergeben:

In Einzelfällen führen kleine bzw. Kleinstgenossenschaften ihr operatives Geschäft in Töchtern in der Rechtsform der Kapitalgesellschaft durch. Diese Genossenschaften erzielen nur geringe Umsatzerlöse und unterliegen damit oftmals keiner Prüfung des Jahresabschlusses bzw. nur einer vereinfachten Prüfung nach § 53a GenG. Um Missbräuchen vorzubeugen, sollte geregelt werden:

- Es kann keine Prüfung nach § 53a GenG durchgeführt werden, wenn die Geschäftsguthaben und die stillen Einlagen/Genussrechte der Mitglieder größer 1 Mio. Euro betragen.
- Wenn eine Genossenschaft eine mittelgroße Kapitalgesellschaft kontrolliert, unterliegt auch die Genossenschaft immer einer Prüfung des Jahresabschlusses.

Eine Aufweichung des genossenschaftlichen Prüfungssystems durch ein Anheben der Prüfungsgrenzen führt zu einem erheblichen Risiko für die herausragende Reputation der genossenschaftlichen Rechtsform und konterkariert die mit dem Gesetz intendierten Bestrebungen, den guten Ruf der genossenschaftlichen Rechtsform zu bewahren und gegen missbräuchliche Verwendung vorzugehen. Die Schwellenwerte sollten daher mit Ausnahme des Gleichklangs in § 53 Absatz 1 und 2 unberührt bleiben.

### **3. Maßnahmen zum Erhalt der Seriosität des Genossenschaftswesens**

Der Gesetzentwurf sieht eine Vielzahl von Einzelmaßnahmen vor, die die Gründung und Praktiken unseriöser Genossenschaften und Prüfungsverbände unterbinden sollen. Es ist von zentraler Bedeutung, fragwürdigen Gründungen und missbräuchlichen Praktiken wirksam entgegenzuwirken, um den guten Ruf der genossenschaftlichen Rechtsform zu schützen.

Einzelne Maßnahmen verfehlen jedoch dieses Ziel oder führen zu einer überproportionalen Verschlechterung der Situation für vertrauenswürdige Genossenschaften.

***“ Die Satzung kann vorsehen, dass die Vertreterversammlungen für alle Mitglieder durch Bild- und Tonübertragung zugänglich gemacht werden, oder regeln, welches Organ im Einzelfall über die Bild- und Tonübertragung entscheidet. Regelt die Satzung die Bild- und Tonübertragung nicht, so entscheidet derjenige, der die Vertreterversammlung einberuft, über die Bild- und Tonübertragung. Erfolgt keine Bild- und Tonübertragung, so kann jedes Mitglied auf Antrag in der Reihenfolge des Eingangs der Anträge als Gast ohne Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrecht teilnehmen, sofern bei einer Präsenzversammlung der Platz oder bei einer virtuellen Versammlung die technischen Kapazitäten ausreichen. Der Antrag kann vom Vorstand abgelehnt werden, wenn die Teilnahme als Gast bei der Genossenschaft erheblichen Aufwand oder erhebliche Kosten verursachen würde. “***

Das Anfügen eines neuen § 43a Absatz 9 GenG-E sieht eine optionale Bild- und Tonübertragung der Vertreterversammlung vor. Diese kann dazu beitragen, die Beteiligung von Mitgliedern zu fördern. Allerdings sollte die Bild- und Tonübertragung der Vertreterversammlung nur möglich sein, wenn die Satzung dies vorsieht (vergleichbar § 43b Absatz 2 Satz 2 GenG). Regelt die Satzung die Bild- und Tonübertragung nicht, sollte diese nicht zulässig sein. Daher sollte § 43a Absatz 9 S. 1 GenG-E in diesem Sinne geschärft und § 43a Absatz 9 S. 2 GenG-E gestrichen werden.

Ferner birgt die Regelung in § 43a Absatz 9 Satz 3 GenG-E das Risiko, dass die Durchführung der Vertreterversammlung durch unberechtigte Einwirkung teilnehmender Personen gefährdet wird. Hieraus können Konflikte innerhalb der Genossenschaft erwachsen. Die optionale Bild- und Tonübertragung der Vertreterversammlung trägt dem Ziel der Beteiligung der Mitglieder angemessen Rechnung. Satz 3 sollte gestrichen werden, wodurch auch das Recht zur Ablehnung in Satz 4 zu streichen ist. Sollte die Möglichkeit der passiven Teilnahme für nicht zu Vertretern gewählten Mitglieder aufrechterhalten werden, ist zu erwägen, die Teilnahme von der Unterzeichnung einer Verschwiegenheitsvereinbarung abhängig zu machen.

***\* „Bei Genossenschaften mit nicht mehr als 1 500 Mitgliedern kann die Satzung vorsehen, dass der Vorstand an Weisungen der Generalversammlung oder eines aus der Mitte der Generalversammlung gebildeten Entscheidungsgremiums gebunden ist.“***

Ein verwandtes Problem ergibt sich aus der geplanten Neuregelung des § 27 Absatz 1 Satz 3 GenG-E. Entgegen dem selbsternannten Ziel gefährdet das oben beschriebene Weisungsrecht der Generalversammlung gegenüber dem Vorstand für Genossenschaften mit bis zu 1.500 Mitgliedern die „Stärkung der Rechtsform“.

Um den Missbrauch durch Organe, ihre Vertreter oder durch das kollusive Zusammenwirken von Organen oder ihrer Vertreter zu verhindern, bedarf es keiner Rechtsgrundlage für eine satzungsmäßig zu verankernde Basisdemokratie. Kriminelle Energie kann dadurch nicht verhindert werden. Vielmehr wird die Grundlage dafür gelegt, dass Personen mit krimineller

Energie noch einfacher in Entscheidungsprozesse eingreifen können und dadurch der Bestand einer Genossenschaft gefährdet wird. Die geltenden und die in diesem Gesetzentwurf formulierten weiteren Anpassungsregelungen sind ausreichend, um dem Handeln einzelner unseriöser Genossenschaften bzw. deren Vertretern habhaft zu werden.

Der geplante § 27 Absatz 1 Satz 3 sollte daher auch unter diesem Gesichtspunkt gestrichen werden.

#### Positive Änderungen:

Neben den oben genannten Anmerkungen enthält der Entwurf eine Reihe positiver Änderungsvorschläge:

- § 1 Absatz 3 GenG-E – Ausschluss der gemeinschaftlichen Vermögensanlage als Förderzweck
- § 1 Absatz 4 GenG-E – Klarstellung der zu berücksichtigenden Mitglieder
- § 15b Absatz 2 GenG-E – Konkretisierung der Zeichnung weiterer Geschäftsanteile
- § 21b Absatz 2 GenG-E – Definition der durch den Vorstand zu erbringenden Informationen bei Investitionsvorhaben der Genossenschaft
- § 54a Absatz 1 GenG-E – Klarstellung des Beschlusses der Übertragung des Prüfungsrechts durch die Generalversammlung
- § 64a GenG-E – Konkretisierung der Anforderungen zur Entziehung des Prüfungsrechts

#### **4. Bürokratieabbau**

Der Gesetzentwurf enthält zahlreiche Maßnahmen zum Bürokratieabbau, die ausdrücklich zu begrüßen sind. Besonders positiv hervorzuheben sind die weitgehende Abschaffung der Schriftformerfordernisse zugunsten der Textform, die Förderung digitaler Verwaltungsabläufe sowie die Erleichterung digitaler Sitzungen und Beschlussfassungen. Diese Schritte erleichtern den Genossenschaften die interne Organisation und reduzieren den administrativen Aufwand erheblich, was die Attraktivität der Rechtsform weiter stärkt.

Gleichzeitig besteht bei einzelnen Regelungen noch Verbesserungspotenzial. Folgenden Vorschlägen des Deutschen Genossenschafts- und Raiffeisenverbands (DGRV) zu diesem Gesetz schließen wir uns wortgleich an.

##### **4.1 *Beitritt zu einer Genossenschaft – Art. 1 Nr. 11 a) und b) (§ 15 GenG-E)***

In der Gesetzesbegründung des Referentenentwurfs der 20. Legislaturperiode zur Änderung von §15 GenG finden sich Ausführungen zur Anwendbarkeit der §§ 312 ff. BGB auf den Beitritt zu einer Genossenschaft. Richtig und sehr zu begrüßen war die darin zu lesende Aussage, dass der Beitritt zu einer Genossenschaft grundsätzlich nicht unter § 312 BGB fällt, da ein darauf gerichteter Vertrag in der Regel nicht auf die Erbringung einer Leistung durch die Genossenschaft gerichtet ist, sondern ein Mitgliedschaftsrecht begründet. Diese klarstellende Aussage und dass die Anwendung der Verbraucherschutzvorschriften beim Beitritt zu einer Genossenschaft/dem Erwerb weiterer Anteile an einer Genossenschaft nicht angezeigt ist, wenn es sich um eine Genossenschaft mit einem nach § 1 GenG-E zulässigen Förderzweck handelt, sind im aktuellen Referentenentwurf nicht enthalten. Dies führt zu Rechtsunsicherheit und kann Genossenschaften vom digitalen Beitritt abhalten, was dem gesetzgeberischen Ziel, die Rechtsform zu stärken, zuwiderlaufen würde.

#### **4.2 Einsicht in die Mitgliederliste – Art. 1 Nr. 21 (§ 31 GenG-E)**

Bei einer Neufassung des § 31 GenG-E sollte berücksichtigt werden, dass Mitgliederlisten häufig aus mehreren zehntausend oder hunderttausend Datensätzen bestehen. Genossenschaften, insbesondere die genossenschaftlichen Kreditinstitute, betreiben einen enormen technischen und finanziellen Aufwand zum Schutz dieser Daten, der bei der Weitergabe dieser Daten an Mitglieder bzw. Dritte aufrechterhalten werden muss. Daher sollte sich aus § 31 GenG, vergleichbar zur beabsichtigten Neuregelung in § 62a Absatz 8 GenG-E, zumindest aber aus der Gesetzesbegründung, ausdrücklich ergeben, dass die Datenempfänger (Mitglieder bzw. Dritte) als Verantwortliche gem. Art. 4 Ziffer 7 DSGVO agieren, die die Anforderungen der DSGVO zu berücksichtigen haben, insbesondere was die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen (Art. 32 DSGVO) und Informationspflichten betrifft. Zudem sollte klargestellt werden, dass § 31 GenG-E nicht den Ausnahmetatbestand des Art. 14 Absatz 5 lit. c) DSGVO erfüllt.

Der Genossenschaft sollte ein eigenständiges Recht eingeräumt werden, nach dem Wegfall der Voraussetzungen für die zulässige Datenverarbeitung durch das Mitglied oder den Dritten, von diesen die Löschung der übermittelten Daten zu verlangen.

Die E-Mailadresse ist im Übrigen nicht Gegenstand der gesetzlich beschriebenen Mitgliederliste gem. § 30 Absatz 2 GenG. Auch sehen die Satzungen regelmäßig nicht vor, dass die Mitgliederliste um das Datum der E-Mailadresse zu ergänzen ist. Zwar dürfte es häufig der Fall sein, dass die Genossenschaften z.B. aus der Geschäftsbeziehung mit den Mitgliedern, über eine E-Mailadresse von diesen verfügen. Allerdings vertrauen die Mitglieder darauf, dass die zur Verfügung gestellte E-Mailadresse nicht an Dritte für völlig andere Zwecke weitergegeben wird. Insbesondere, weil die bisherige Ausgestaltung der §§ 30 und 31 GenG hierzu keine Veranlassung gegeben hat. Ein Kompromiss könnte die Ergänzung des § 30 Absatz 2 GenG um das Datum der E-Mailadresse sein, soweit das Mitglied über eine E-Mailadresse verfügt.

#### **4.3 Verleihung des Prüfungsrechts – Art. 1 Nr.39 (§ 63a GenG-E)**

Gegen die Anforderung der Zuverlässigkeit bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Soweit es sich bei dem Vorstand des Prüfungsverbands allerdings um einen Wirtschaftsprüfer handelt, § 63b Absatz 5 Satz 1 GenG, sollte klargestellt werden, dass dessen Zuverlässigkeit ohne weitere Prüfung anzunehmen ist. Damit wird in diesen Fällen eine doppelte Zulässigkeitsprüfung und unnötiger bürokratischer Aufwand vermieden. Um sicherzustellen, dass ein Prüfungsverband keine leere Hülle ist, sollte in § 63a Absatz 1 GenG-E ergänzt werden, dass für die Verleihung des Prüfungsrechtes ein ausreichender Stab angestellter Prüfer, die im genossenschaftlichen Prüfungswesen ausreichend vorgebildet sind, vorhanden sein sollte.

#### **4.4 Notarielle Zuständigkeiten**

Die Notare zur Prüfung der Eintragungsfähigkeit der Anmeldungen zu verpflichten, ist abzulehnen. Hierin besteht kein erhöhter Nutzen, sondern vielmehr ein weiterer bürokratischer Aufwand. Durch die weitere Prüfung kommt es zu Verzögerungen im Eintragungsprozess. Prüfungsverbände bereiten aufgrund ihrer Stellung als Prüfer und Berater regelmäßig Anmeldungen vor. Die Prüfung der Eintragungsfähigkeit gehört bereits zu ihrem Prüfprogramm. Eine weitere Prüfung durch einen Notar ist nicht erforderlich. Dies geht insoweit auch bereits aus der Gesetzesbegründung zu § 378 Absatz 3 GenG-E hervor. Dem aus der registergerichtlichen Praxis vorgetragenen Einwand, dass die meisten Verzögerungen bei der Eintragung im Genossenschaftsregister auf unvollständigen oder unzureichenden Unterlagen der Anmelder beruhen, muss entgegengehalten werden, dass

es in der Verantwortung der Anmelder selbst liegt, vollständige Unterlagen vorzulegen. Das unzureichende Vorlegen von Unterlagen macht nicht die Regelung einer verpflichtenden Vorprüfung durch einen Notar erforderlich und gehört gestrichen.

## **5. Zulässigkeit des mittelbaren Förderzwecks – Artikel 1 Nr. 2 a)** **(§ 1 Absatz 1 GenG-E)**

***\* „Gesellschaften von nicht geschlossener Mitgliederzahl, deren Zweck darauf gerichtet ist, den Erwerb oder die Wirtschaft ihrer Mitglieder oder deren soziale oder kulturelle Belange durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb unmittelbar oder mittelbar zu fördern (Genossenschaften), erwerben die Rechte einer „eingetragenen Genossenschaft“ nach Maßgabe dieses Gesetzes.“***

Die vorgesehene Klarstellung in § 1 Absatz 1 GenG-E ist erforderlich, um bestehende Rechtsunsicherheit, insbesondere hinsichtlich der Zulässigkeit bestimmter Energiegenossenschaftsmodelle, entgegenzutreten. Wir schließen uns daher der Einschätzung des Deutschen Genossenschafts- und Raiffeisenverbandes an.

Die vorgesehene Ergänzung und ausdrücklich die Klarstellung in der Gesetzesbegründung, dass zur Sicherstellung der Voraussetzung des § 1 Absatz 1 GenG, der Erwerb oder die Wirtschaft ihrer Mitglieder oder deren soziale oder kulturelle Belange „durch“ gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb gefördert werden muss, keine direkte vertragliche Nutzungsbeziehung zwischen der Genossenschaft und ihren Mitgliedern notwendig ist, sondern eine mittelbare Förderung ausreicht, ist daher zu begrüßen. Die Gründung einer Energiegenossenschaft mit dem einzigen Ziel, sich an einem örtlichen Windpark mit Kapital zu beteiligen (mittelbare Förderung) war und ist auch nach Ansicht des Gesetzgebers zulässig.

## **6. Weitere Regelungsvorschläge**

Den folgenden beiden Vorschlägen des Deutschen Genossenschafts- und Raiffeisenverbandes (DGRV) zu diesem Gesetz schließen wir uns wortgleich an.

### **6.1 Abschaffung der Nachschusspflicht**

Die §§ 105 ff. GenG regeln die Nachschusspflicht der Mitglieder im Fall der Insolvenz einer Genossenschaft. Nach § 105 Absatz 1 Satz 1 GenG kann die Satzung die Nachschusspflicht der Mitglieder durch eine entsprechende Satzungsregelung ausschließen. Von dieser Regelungsmöglichkeit haben nahezu alle existierenden Genossenschaften in Deutschland Gebrauch gemacht. Das GenG enthält in den §§ 105 ff. daher komplexe Regelungen, die in der Praxis nur im sehr seltenen Ausnahmefall zum Tragen kommen. Wir schlagen daher im Sinne der Vereinfachung und Verschlankeung die Abschaffung der auf die Nachschusspflicht bezogenen Regelungen des GenG vor. Hierzu gehören neben den Regelungen in den §§ 105 ff. GenG insbesondere § 6 Nr. 3 GenG und § 73 Absatz 2 Satz 4 GenG. Um die Belange der wenigen Genossenschaften mit Nachschusspflicht angemessen zu berücksichtigen, könnte die bisher geltende Rechtslage auf diese wenigen Genossenschaften – ggf. für einen angemessenen Übergangszeitraum – weiter Anwendung finden.

## **6.2 Anpassung von § 177 GenG**

§ 177 Absatz 2 Satz 1 GenG regelt, dass der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats oder, wenn die Genossenschaft keinen Aufsichtsrat hat, mit Zustimmung eines von der Generalversammlung aus ihrer Mitte gewählten Bevollmächtigten beschließen kann, dass bis zum 31. Dezember 2029 für die Übertragung des Geschäftsguthabens nach § 76 Absatz 1 Satz 1 GenG eine schriftliche Vereinbarung erforderlich ist, soweit nicht die Satzung die Textform vorschreibt. § 76 Absatz 1 Satz 1 GenG a.F. sah für die Übertragung des Geschäftsguthabens die Schriftform vor. Daher bestimmten auch die Mustersatzungen bzw. dem folgend die Satzungen der Genossenschaften in der Praxis für die Übertragung des Geschäftsguthabens die Schriftform. Folglich erreicht § 177 Absatz 2 Satz 1 GenG nicht das gewünschte Ziel, dass die Genossenschaft während eines Übergangszeitraums auch ohne dahingehende Satzungsänderung von der Formerleichterung Gebrauch machen kann. Wir schlagen daher eine Streichung des § 177 Absatz 2 GenG und eine entsprechende Ergänzung des § 177 Absatz 1 GenG vor.